

§ 170 Erklärungen zur Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung, hat jede Fraktion das Recht, ihre Abstimmung kurz zu begründen.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Ausschusses kann unmittelbar nach der Abstimmung, bei Gesetzen nur nach der Schlussabstimmung, eine kurze Erklärung über seine Abstimmung abgeben. ²Diese Erklärung hat sich auf die sachliche Begründung für sein Votum zu beschränken.
- (3) Die Erklärungen dürfen den Zeitraum von fünf Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über diese Erklärungen findet eine Aussprache nicht statt.